



Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-09198

Status: öffentlich

Eingereicht von:
Dezernat Umwelt, Klima, Ordnung und Sport

Betreff:
Neufassung der Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe in Verbindung mit überplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt gemäß § 79 (1) SächsGemO für 2024 ff.

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung	19.04.2024	Information zur Kenntnis
Dienstberatung des Oberbürgermeisters		Bestätigung
FA Finanzen		Vorberatung
FA Umwelt, Klima und Ordnung		Vorberatung
Ratsversammlung	19.06.2024	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

1. Die Ratsversammlung beschließt die Gebührensatzung (Anlage 1) für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe.
2. Die Gebührensatzung tritt zum Monatsersten nach Bekanntgabe im Leipziger Amtsblatt in Kraft.
3. Die Erhöhung des Grünwertes für die kommunalen Friedhöfe von 241.700 € um 112.072 € auf 353.772 € p.a. wird bestätigt.
4. Die im Haushaltsjahr 2024 anfallenden Mehraufwendungen für den Grünwert der kommunalen Friedhöfe in Höhe von 112.022 € werden innerhalb des Budgets des PSP-Elementes 1.100.55.3.0.01 (Bestattungsdienstleistungen/Krematorium) gedeckt.
5. Die im Haushaltsjahr 2025 ff. in Höhe von jährlich 112.072 € anfallenden Mehraufwendungen für den Grünwert sind innerhalb des gesamtstädtischen Haushaltes gedeckt. Über eine Aufstockung des vorhandenen Budgets des Fachamtes ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/2026 zu entscheiden.

Räumlicher Bezug

Stadt Leipzig

Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

- Rechtliche Vorschriften
 Stadtratsbeschluss
 Verwaltungshandeln
 Sonstiges:

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Im Haushalt wirksam		von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge	2024	ff.	5.503.025	1.100.55.3.0.01
	Aufwendungen	2024	ff.	5.528.257	5530
Finanzhaushalt	Aufwendungen	2024	ff.	353.772	1.100.55.3.0.01 / 42114000 (Grünwert)
	Einzahlungen				
	Auszahlungen				
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?			<input checked="" type="checkbox"/>	nein	wenn ja, nachfolgend angegeben

Folgekosten Einsparungen wirksam		von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand				
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge				
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)				
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen				

Steuerrechtliche Prüfung		nein	<input checked="" type="checkbox"/>	wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen		ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

Auswirkungen auf den Stellenplan	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:				Vorgesehener Stellenabbau:

Ziele

Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

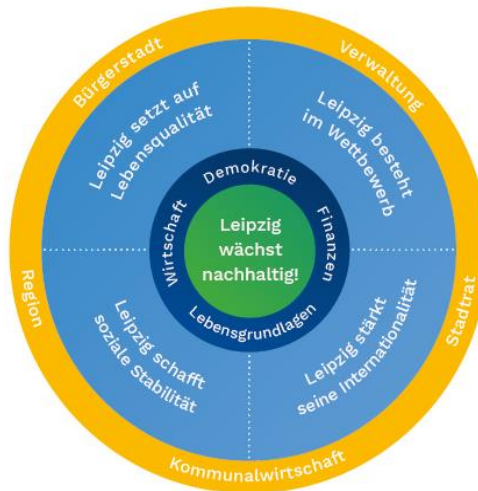
Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

Ziele und Handlungsschwerpunkte

Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraumangebote



Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschaftsmanagement
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

Sonstige Ziele

bedarfsgerechte / bezahlbare Bestattungsangebote

Trifft nicht zu

Klimawirkung

Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage			
Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)			
Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input checked="" type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer		<input checked="" type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja (<i>Prüfschema endet hier.</i>)		
Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)			
<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein (<i>Begründung s. Abwägungsprozess</i>)	<input type="checkbox"/> nicht berührt (<i>Prüfschema endet hier.</i>)	
Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei <u>erheblicher Relevanz</u>			
<input type="checkbox"/> Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): _____			
<input type="checkbox"/> liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: _____			
<input type="checkbox"/> wird vorgelegt mit: _____ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)			

Sachverhalt

Beschreibung des Abwägungsprozesses:

entfällt

I. Eilbedürftigkeitsbegründung:

entfällt

II. Begründung der Nichtöffentlichkeit

entfällt

III. Strategische Ziele

Mit der Anpassung der Gebühren wird die Betreuung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der kommunalen Friedhöfe gewährleistet, um Bürgerinnen und Bürgern auch zukünftig ein vielfältiges und bezahlbares Angebot an Bestattungs- und Grabarten anzubieten und die Friedhöfe als Park- und Erholungsorte sowie ökologisch wertvolle Grünstrukturen zu unterhalten.

IV. Sachverhalt

1. Anlass

Die Betreuung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der sieben kommunalen Friedhöfe der Stadt Leipzig sind weisungsfreie Pflichtaufgaben gem. § 2 des Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG). Die Anpassung der Gebühren an die aktuellen und prognostizierten Bestattungszahlen, sowie veränderte Sach- und Personalkostensituation, ist notwendig, um auch künftig ein vielfältiges Angebot an Bestattungs- und Grabarten zu akzeptablen Gebühren und entsprechend der Nachfrage aus der Bevölkerung anzubieten.

2. Beschreibung der Maßnahme

2.1 Allgemeine Grundsätze

Die Betreuung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der sieben kommunalen Friedhöfe der Stadt Leipzig, einschließlich der dazu gehörenden Anlagen des Trauerhallenkomplexes auf dem Südfriedhof, der Trauerhallen der Stadtteulfriedhöfe, der Kommunalen Leichenhalle, des Rahmengrüns, der Wegestruktur der historischen Parkfriedhöfe sowie der technischen und baulichen Einrichtungen sind weisungsfreie Pflichtaufgaben gem. § 2 des Sächsischen Gesetz über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG).

Die Kommunalen Friedhöfe sind über die Pflichtaufgabe hinaus, als öffentliche Park- und Grünanlagen, Orte der Erholung für die Bürgerinnen und Bürger. Der überregional bedeutsame Südfriedhof ist zugleich, in der Lage unmittelbar am Völkerschlachtdenkmal, wesentlicher touristischer Anziehungspunkt.

Mit Beschluss VI-DS-01811 der Ratsversammlung vom 26.10.2016 und öffentlicher Bekanntmachung am 12.11.2016 trat die Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe in Kraft. Die Gebühren wurden seitdem unverändert beibehalten. Nach nunmehr 7 Jahren Gebührenstabilität ist es notwendig, die Gebühren an die veränderte Sach- und Personalkostensituation sowie die Änderung der Bestattungszahlen anzupassen, um somit den Anforderungen des SächsKAG und der SächsGemO gerecht zu werden. Die regelmäßig durchgeführte Nachkalkulation pro Wirtschaftsjahr ergab keine Gebührenüberschüsse, d.h. es liegt keine Kostenüberdeckung vor, welche nach den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften mit der neuen Gebührensatzung zwingend auszugleichen wäre.

2.2 Kalkulation

Mit der vorliegenden Gebührensatzung soll auch künftig ein vielfältiges Angebot an Bestattungs- und Grabarten zu akzeptablen Gebühren und entsprechend des Bedarfes aus der Bevölkerung umgesetzt werden. Basis für die neue Gebührensatzung sind die Betriebsabrechnungsbögen der Nachkalkulationen. Auf dieser Grundlage wurden die zu erwartenden Kostenentwicklungen eingebunden.

Die Kalkulation der neuen Gebührensätze umfasst einen fünfjährigen Kalkulationszeitraum von 2024 bis 2028.

Für die kommunalen Friedhöfe wurden einheitliche Gebühren unter Berücksichtigung der betriebsnotwendigen Kosten kalkuliert.

Nicht gebührenrelevante Kosten/Sachverhalte wie z.B. die Kriegsgräberpflege, der Erhalt historischer Grabstätten oder der s.g. „Grünpolitische Wert“ (Grünwert) wurden im Rahmen der Kalkulation nicht berücksichtigt.

Im Ergebnis der Nachkalkulationen ist festzustellen, dass in einigen Kostenarten (Anlage 1) eine Kostenunterdeckung auf Grund der Tarifierhöhungen in der öffentlichen Verwaltung, allgemeinen Kostensteigerungen in der Wirtschaft, Preissteigerungen bei Betriebsmitteln, den Kosten für Wasser, Straßenreinigung u. ä. sowie dem erheblichen Rückstau bei notwendigen Instandsetzungen zu verzeichnen ist. Im Rahmen der Gebührenkalkulation sind neben den betriebsnotwendigen Kosten für die jeweiligen Leistungen weitere Faktoren zu berücksichtigen, wie etwa das Bestattungsverhalten, die Nachfrage zu „jüngeren“ Bestattungsangeboten wie z.B. die Baumgräber und sich verändernde Bestattungszahlen.

2.2.1 Nachkalkulation

Die Nachkalkulation für die Wirtschaftsjahre 2016 - 2022 schließt mit einer durchschnittlichen Kostenunterdeckung in Höhe von 52.685,65 € ab. Bei dem betrachteten Zeitraum von sieben Jahren ergibt sich danach eine Gesamtunterdeckung in Höhe von 368.799,55 €. Das entspricht einem Kostendeckungsgrad von gesamt 98,91 %.

Betrachtet man die voraussichtliche Kosten- und Erlösentwicklung einschließlich dem Wirtschaftsjahr 2023 wird durchschnittlich mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von voraussichtlich pro Jahr 65.749,70 € gerechnet.

Die festgestellte Kostenunterdeckung wurde in der neuen Vorkalkulation nicht berücksichtigt. Gemäß § 10 Abs. 2 SächsKAG können Kostenunterdeckungen ausgeglichen werden, bei Kostenüberdeckungen besteht jedoch die Pflicht zum Ausgleich.

Die Analyse und der Vergleich der einzelnen Kostenpositionen (Personalkosten, Sachkosten und kalkulatorische Kosten), laut Anlage 1, weisen in der Gegenüberstellung der Jahre 2016 bis 2023 (für 2023 voraussichtliches IST) folgende Entwicklung aus:

a) Die Personalkosten erhöhten sich durch die Tarifierhöhungen, durch Anpassungen der Zuordnungen der Stellenanteile entsprechend den Aufgabenbereichen sowie zusätzlichem Personalbedarf um 18 %.

b) Die Sachkosten stiegen um 43 %. Das ist darin begründet, dass im Zuge der denkmalgerechten Sanierung der Einfriedungen Südfriedhof Prager Straße und Friedhofsweg sowie der äußeren Sanierung der Kapelle auf dem Friedhof Sellerhausen in den Jahren 2017 bis 2019 Mehrkosten entstanden sind. Diese waren im Rahmen der Vorkalkulation 2016-2019 nicht berücksichtigt.

c) Die mit der Vorkalkulation geplanten kalkulatorischen Kosten aus Abschreibungen und Zinsen sind um 18 % gesunken. Das ist darin begründet, dass die Zuordnung des betriebsnotwendigen Anlagevermögens zum Hoheitsbetrieb geprüft und im Rahmen der Kalkulationen angepasst wurde.

d) Die Grabnutzungsgebühren werden vom Gebührenzahler für den Zeitraum der Grabnutzung einmalig im Voraus bezahlt. Durch die periodengerechte Abgrenzung in Form der Bildung der passiven Rechnungsabgrenzungsposten für Grabnutzungsgebühren, werden die Erträge den Jahren der Leistungserbringung buchhalterisch zugeordnet. Gebührenrechtlich werden diese passiven Rechnungsabgrenzungsposten nicht berücksichtigt. So werden die Erträge aus Grabnutzungsgebühren jeweils als einmalige Übertragung eines Nutzungsrechtes, d.h. einer einmaligen zeitbezogenen Transaktion behandelt.

Sie werden somit in der Kostenrechnung im Unterschied zur ihrer bilanziellen Darstellung nicht passiv abgegrenzt, sondern dem Wirtschaftsjahr ihrer Fälligkeit voll zugeordnet. Die Erträge haben sich im Vergleich zur Vorkalkulation 2016-2019 um ca. 4 % erhöht.

In den letzten Jahren war eine Erhöhung der Sterblichkeit in der Stadt Leipzig um ca. 18 Prozent zu verzeichnen. Zunehmend entscheiden sich die Hinterbliebenen, ihre Verstorbenen, auf den zum Wohnort naheliegenden Friedhof oder in alternativen Bestattungsformen (Naturbestattung) beizusetzen. Die Zahl der Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen stieg in diesem Zeitraum um ca. 9 Prozent.

2.2.2 Vorkalkulation

Mit den vorgelegten Änderungen in der Gebührensatzung wird ein Kostendeckungsgrad in Höhe von 100 % für die hoheitlichen Leistungen der Kommune im Rahmen der Daseinsfürsorge für den Bürger im Friedhofswesen angestrebt. Dabei wurden die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die finanziellen Belastungen der Bürger entsprechend den kommunalabgaberechtlichen Vorschriften berücksichtigt. Das betrifft im Wesentlichen § 10 (Kostendeckungsgrundsätze/Kalkulationszeitraum), § 11 (Kosten sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln) und § 14 (Gebührenbemessung) des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes.

In die Vorkalkulation sind alle ansatzfähigen Kosten einbezogen wurden.

In der Vorkalkulation enthaltene Kosten sind im Wesentlichen:

- Materialkosten
- Personalkosten
- Sonstige Sachkosten wie Gebäudekosten, Bewachungskosten, Fahrzeugkosten etc.
- Abschreibungen und kalkulatorische Zinsen auf das betriebsnotwendige Anlagevermögen
- Interne Leistungsverrechnungen.

Weiterhin stützt sich die Kalkulation auf Plan-Fallzahlen, welche anhand der Statistiken ermittelt wurden sowie auf die Angaben zu den Friedhofsflächen.

Der Kosten- und Fallzahlenermittlung für den Kalkulationszeitraum 2024-2028 liegen sorgfältig durchgeführte Prognosen zugrunde.

Die Personalkosten wurden unter Berücksichtigung der geplanten Stellenentwicklung sowie Tarifsteigerungen geplant.

Für die Ermittlung der Abschreibungen wurde das betriebsnotwendige Anlagevermögen einer intensiven Prüfung unterzogen.

Die kalkulatorischen Zinsen wurden gemäß des Stadtratsbeschluss Nr. VII-DS-07829 vom 15.03.2023 ermittelt. Der Zinssatz für die Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen beträgt 5 %. Die Berechnung erfolgt nach der Restbuchwertmethode, wobei erhaltene Ertragszuschüsse im Vorfeld passiviert wurden.

Die veränderten Betriebskosten finden zwangsläufig ihren Niederschlag in den kommunalen Friedhofsgebühren. Das betrifft beispielsweise Kostensteigerungen für Strom, Heizung oder Bewachungskosten.

Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Ist 2023 verzeichnen die Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen eine Steigerung um 12,5 Prozent. Die Anlage 2a zeigt die Entwicklung der Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen im Vergleich.

In Anlage 3 ist ein Gebührenvergleich der kommunalen Friedhöfe Leipzig 2016 und 2023 mit denen anderer Kommunen und der kirchlichen Friedhofsverwaltung Leipzig dargestellt.

Die Vorkalkulationen für die vorgeschlagenen Gebührenpositionen sind als Anlage 4 beigelegt. Eine Gegenüberstellung der entsprechenden Gebührenentwicklung „Alt-Neu“ ist in Anlage 5 enthalten. In der Anlage 6 ist die Zuordnung von Kosten für die Kalkulation einzelner Gebühren dargestellt. Die zu erwartenden prozentualen Steigerungen der Kosten bilden die Basis für die Kalkulationsgrundzahlen.

Die Anlage 7 beinhaltet die Zuordnung der kalkulierten Leistungen für die allgemeine Friedhofsnutzung und -unterhaltung.

Der Gebührenunterschied zwischen den Reihengräbern, welche als Pflichtaufgabe gem. § 2 Abs. 3 SächsBestG von der Stadt Leipzig vorzuhalten sind und den Wahlgräbern, welche laut Friedhofssatzung in besonderer Lage oder Größe angeboten werden, wird in der vorliegenden Satzung deutlich. Die nach SächsBestG anzubietende Mindestgrabart „Reihengrab“ wird mit einer niedrigen Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes, eine ortsübliche und bezahlbare Bestattung auf den kommunalen Friedhöfen gewährleistet.

In der Anlage 8 wird der Abgleich der Gebühren bei einfachem und mittlerem Dienstleistungsniveau i.V.m. der Entwicklung der gewerblichen Leistungen (Bestattungsunternehmen) dargestellt. Dabei wird deutlich, dass sich die Erhöhung bei einer Urnenbeisetzung im einfachen Preisniveau mit Beisetzung in einem Urnenreihengrab mit 104,00€ darstellt, im mittleren Preisniveau mit Beisetzung in einem Urnenwahlgrab (Familiengrab) beträgt die Veränderung 199,00€.

2.3 Umsatzsteuer

Bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums der Finanzen vom 23.11.2020, Anwendungsfragen des § 2b UStG in Zusammenhang mit dem Friedhofs- und Bestattungswesen, wird nach derzeitiger Sachlage beurteilt, dass es sich bei den Leistungen der kommunalen Friedhöfe der Stadt Leipzig nicht um umsatzsteuerrelevante Sachverhalte handelt.

2.4 Grünpolitischer Wert (Grünwert)

Der Südfriedhof (78 ha) und der Ostfriedhof (20 ha) sowie die Friedhöfe in Sellerhausen (7 ha), Kleinzschocher (6,5 ha) und der Nordfriedhof (6,5 ha), welche bereits beim Entstehen als weitläufige Parkfriedhöfe angelegt wurden, entsprechen der gängigen rechtlichen Auslegung hinsichtlich des Grünwertes und der Kostenausreichung, um die Friedhöfe in ihren Park- und Erholungsstrukturen zu unterhalten. Insbesondere die umfangreichen Friedhofsteile des Parkgrünes, wie die rund 10 km langen Baumalleen, die Teichanlage, die den Grabanlagen nicht zuordenbaren großräumigen Strauchgruppen und Biotope, die großen Naturschutzwiesenanlagen, die in der vorhandenen Breite für die Bestattung nicht notwendigen Straßen und großzügigen Plätze sowie die umfangreichen Rhododendronpflanzungen (10.000 Stück) sind Bestandteil des Grünwertes.

Die Berechnung des Grünwertes (Anlage 9) erfolgt auf der Grundlage der Grünflächen aller kommunalen Friedhöfe. Der Grünflächenanteil liegt bei 52,94 %, was einer Fläche von 640.529 qm entspricht. Von dieser Fläche werden die Rahmegrünanteilsflächen, die zur Gestaltung einer Grabanlage gehören, abgezogen, so dass der Flächenanteil des Grünwertes 24,19 % beträgt (292.654 qm).

3. Realisierungs- / Zeithorizont

Nach Beschlussfassung erfolgt die Bekanntgabe der Gebührensatzung im Leipziger Amtsblatt. Die Gebührensatzung tritt zum Monatsersten nach Bekanntgabe im Leipziger Amtsblatt in Kraft.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die prognostizierten Erträge aus der Gebührensatzung belaufen sich auf jährlich rund 5.203.025 EUR. Die sich hieraus ergebenden Mehrerträge ab 2025ff. gegenüber 2024 werden zur Finanzierung der gestiegenen Personal- und Sachkosten im PSP-Element 1.100.55.3.0.01 verwendet.

Der Grünwert für die kommunalen Friedhöfe erhöht sich von bisher 241.700 € um 112.072 € auf 353.772 €. Im Haushaltsjahr 2024 werden die anfallenden Mehraufwendungen in Höhe von 112.072 € innerhalb des Fachamtbudgets gedeckt. Für die Haushaltsjahre 2025 ff. ist im Rahmen der Haushaltsplanung 2025/2026 über die Aufstockung des vorhandenen Budgets des Fachamtes zu entscheiden.

5. Auswirkungen auf den Stellenplan

keine

6. Bürgerbeteiligung

bereits erfolgt

geplant

nicht nötig

7. Besonderheiten

keine

8. Folgen bei Nichtbeschluss

Bei Nichtbeschlussfassung der neuen Satzung, bleibt die mit Ratsbeschluss VI-DS-01811 vom 26.10.2016 und öffentlicher Bekanntmachung am 12.11.2016 in Kraft getretene Gebührensatzung für die Benutzung der von der Stadt Leipzig verwalteten Friedhöfe gültig. Die dadurch ausbleibende Anpassung der Gebühren an die aktuelle Sach- und Personalkostensituation sowie die aktuellen Bestattungszahlen würde zu Einnahmeverlusten im städtischen Haushalt führen.

Anlage/n

- 1 Gebührensatzung (öffentlich)
- 2 Anlage 1 Entwicklung der Kosten (öffentlich)
- 3 Anlage 2a Entwicklung der Bestattungen (öffentlich)
- 4 Anlage 2b Gesamterträge und Gesamtaufwendungen Friedhofsleistungen (öffentlich)
- 5 Anlage 3 Vergleich Gebühren mit anderen Städten (öffentlich)
- 6 Anlage 4 Kalkulation der Gebührenpositionen (öffentlich)
- 7 Anlage 5 Übersicht zu den Gebühren (öffentlich)
- 8 Anlage 6 Kalkulationsgrundlage für die Gebühren (öffentlich)
- 9 Anlage 7 Erläuterung Kostenzuordnung für Friedhofsnutzungs- und -unterhaltungsgebühr und Grabnutzungsgebühr (öffentlich)
- 10 Anlage 8 Friedhofsgebühren gesamt und Bestattungspreise (öffentlich)
- 11 Anlage 9 Grünwert der kommunalen Leipziger Friedhöfe (öffentlich)